



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Hölstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich und Definition	3
§ 2 Härtefallregelung	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Hölstein zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 1. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1 Regelungsbereich und Definition *

¹ Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).

² Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 3).

§ 2 Härtefallregelung

¹ Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten oder der Erben hin überprüft und beurteilt.

² Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

³ Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeinstitution während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 8. August 2022 beschlossen und tritt auf den 1. Dezember 2022 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter

Andrea Heger-Weber

Pascal Liederer

*Änderung infolge Verfügung von Finanz- und Kirchendirektion vom 24. Mai 2023